



**Betreff:**

öffentlich

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Erstellungsdatum 18.12.2003

Eingang 902:

47

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.01.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
-------------------

Geschäftsbereich 1
--------------------

Geschäftsbereich 2
--------------------

Geschäftsbereich 3
--------------------

Geschäftsbereich 4
--------------------

## **Begründung:**

### **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDENE ENTWÄSSERUNG IN DER LANDESHAUPTSTADT POTSDAM**

Mit dem Tag der letzten Kommunalwahlen (26. Oktober 2003) sind die zuvor selbständigen Gemeinden Golm, Groß Glienicke, Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert worden. Von diesem Tag an ist die Landeshauptstadt in dem Gebiet der vorgenannten ehemals selbständigen Gemeinden Trägerin der öffentlichen Abwasserentsorgung. Prinzipiell gilt in den neuen Ortsteilen damit das Potsdamer Satzungsrecht.

Der Satzungsbeschluß dient einer Fortführung des in den neuen Ortsteilen vor Vollzug der Gemeindegebietsreform geltenden Satzungsrechts im Bereich der Abwassergebühren für die zentrale Entsorgung. Die Erhebung unterschiedlich hoher Gebühren resultiert daraus, daß die Landeshauptstadt Potsdam in rechtlich zulässiger Weise auf ihrem Stadtgebiet vier rechtlich selbständige zentrale Entwässerungsanlagen betreibt. Für die Einwohner in den neuen Ortsteilen tritt bezüglich der Höhe der Gebühren keine Veränderung im Vergleich zur Rechtslage vor dem 26. Oktober 2003 ein.

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - ABGS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (GVBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387);
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497);
- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Ermittlung der Abwassermenge
- § 4 Höhe der Gebühren
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Datenschutz
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt gemäß ihrer Entwässerungssatzung im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht vier rechtlich selbständige Anlagen zur zentralen öffentlichen Abwasserentsorgung.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund dieser Satzung Gebühren für die Fortleitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers in den zentralen Entwässerungsanlagen.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im Ortsteil Golm (Anlage AW I), im Ortsteil Groß-Glienicke (Anlage AW II) sowie in den Ortsteilen Fahrland, Marquardt, Neu Fahrland und Satzkorn (Anlage AW III) erhebt die Landeshauptstadt zur Einleitung von Abwasser Mengengebühren, für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des übrigen Stadtgebietes (Anlage AW IV) zur Einleitung von Schmutzwasser neben einer Mengen- auch eine Grundgebühr. Für die Benutzung der Anlagen AW I und AW IV wird eine gesonderte Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Schmutzwassermengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzähler als monatliche Grundgebühr erhoben.
- (4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Anlagen AW I und AW IV werden Niederschlagswassergebühren von den Grundstücken erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der versiegelten Fläche gebildet, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Entwässerungsanlage pro Jahr eingeleitet wird. Im Ortsteil Golm (Anlage AW I) werden lückenlos begrünte Dächer bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

### § 3

#### **Ermittlung der Schmutzwassermenge**

- (1) Als der zentralen Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:
  - a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
- (2) Die Wassermenge nach Absatz 1 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Landeshauptstadt Potsdam nach Ablauf des Bemessungszeitraums von einem Kalenderjahr innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten Wasserzähler zu führen. In Ausnahmefällen kann die Landeshauptstadt Potsdam auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig - etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen - auf andere Weise durch den Gebührenpflichtigen geführt werden kann.
- (3) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Gebührenpflichtigen geführt, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß Absatz 1 Buchstabe a) nicht vorliegt.
- (4) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Die erforderliche Wasserzähleranlage nach Absatz 4 ist nach Genehmigung durch die Landeshauptstadt Potsdam vom Antragsteller durch ein zugelassenes Installateurunternehmen herzustellen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Je Gebührenpflichtigen ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

## § 4

### Höhe der Gebühren

- (1)
- a) Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühr beträgt für die Benutzung der
- |                                      |                          |
|--------------------------------------|--------------------------|
| - Anlage AW I (Golm)                 | 2,48 EURO/m <sup>3</sup> |
| - Anlage AW IV (übriges Stadtgebiet) | 3,02 EURO/m <sup>3</sup> |
- b) Die Abwasserbeseitigungsgebühr für die Benutzung der
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - Anlage AW II (Groß Glienicke)                                     | 3,58 EURO/m <sup>3</sup> |
| - Anlage AW III (Fahrland, Marquardt,<br>Neu Fahrland und Satzkorn) | 4,09 EURO/m <sup>3</sup> |
- (2) Für die vorübergehende Einleitung von nicht verschmutztem Grundwasser in die Anlage AW IV wird je vollem Kubikmeter eine Gebühr erhoben. Der Nachweis über die eingeleitete Menge obliegt dem Einleiter durch geeignete Messeinrichtungen.
- Die Gebühr beträgt
- a) für die Einleitung in die Schmutz- und Mischkanalisation je m<sup>3</sup> 0,51 EURO.
- b) für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation je m<sup>3</sup> 0,31 EURO.
- (3) Die Grundgebühr für die Benutzung der Anlage AW IV beträgt je Grundstücksanschluß und Monat auf der Basis der Wasserzählergröße bzw. Anschlußnennweiten:
- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| bis Qn 2,5               | 7,50 EURO   |
| größer Qn 2,5 bis Qn 6   | 27,98 EURO  |
| größer Qn 6 bis Qn 10    | 48,45 EURO  |
| größer Qn 10 bis DN 50   | 64,80 EURO  |
| größer DN 50 bis DN 80   | 120,75 EURO |
| größer DN 80 bis DN 100  | 241,58 EURO |
| größer DN 100 bis DN 150 | 482,40 EURO |
| größer DN 150            | 562,20 EURO |
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für das Einleiten von Regenwasser
- |                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| - in die Anlage AW I  | 0.15 EURO/m <sup>2</sup> |
| - in die Anlage AW IV | 0,94 EURO/m <sup>2</sup> |
- versiegelter Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Entwässerungsanlage pro Jahr eingeleitet wird.

## § 5

## **Erhebungszeitraum**

Die Gebühr für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Landeshauptstadt Potsdam bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

### **§ 6**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Eine Veranlagung zu den Gebühren erfolgt mittels Bescheid durch die Landeshauptstadt Potsdam. Die Gebühren für die Benutzung der Anlagen AW I, AW II und AW III sind einen Monat, für die Benutzung der Anlage AW IV zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen

- für die Benutzung der Anlage AW I werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11.,

- für die Benutzung der Anlagen AW II und AW III jeweils zum 15.03., 15.05., 15.08 und 15.11,

- für die Benutzung der Anlage AW IV alle zwei Monate, erstmals in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, und zwar jeweils am 15. des Monats

fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Landeshauptstadt Potsdam durch Bescheid unter Berücksichtigung der Gebührenschuld des Vorjahres festgesetzt. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen Fälligkeitstermin entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aufgrund einer Berechnung nach den §§ 3 und 4 für den ersten Monat als Gebührenschild errechnet. Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die erforderlichen Angaben zu machen.
- (4) Kann die Höhe der Abschlagszahlungen nicht gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 3 Absatz 3 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Landeshauptstadt Potsdam anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 8**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Soweit sich die Landeshauptstadt Potsdam bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 15 Absatz 2 b) des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 9 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
  - entgegen § 10 seinen Anzeigepflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Potsdam, den ..... 2003

.....